



Inhalt, Nr. 07/2532

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 2532 / Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Chromsystems Instruments & Chemicals GmbH hat beim Landratsamt München gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für akut toxische Stoffe bis max. 49 t auf dem Betriebsgelände Am Haag 12 in 82166 Gräfelfing, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30.1 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Lageranlage für akut toxische Stoffe bis max. 49 t. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Art, Größe oder Leistung des Vorhabens nach § 6 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum UVPG besteht nicht.

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nähere Informationen hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1495/Ba nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2533 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 17.02.2025

Vorhaben: Anbau eines Ausstellungsraumes mit Einstellhalle für PKW, Umbau der best. Werkstatt- & Sozialräume sowie Errichtung von Werbeanlagen an einer bestehenden Ausstellung mit Werkstatt sowie bestehenden Flugmotorenhalle mit Büros & Tiefgarage
Grundstück: Gemarkung Baierbrunn, Fl. Nr. 195/2
Bauort: 82065 Baierbrunn, Oberdiller Straße, Schorner Straße 29, 1

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 17.02.2025, Nr. 4.1-0249/24/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Anbau eines Ausstellungsraumes mit Einstellhalle für PKW, Umbau der best. Werkstatt- & Sozialräume sowie Errichtung von Werbeanlagen an einer bestehenden Ausstellung mit Werkstatt sowie bestehenden Flugmotorenhalle mit Büros & Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Baierbrunn Fl. Nr. 195/2 in 82065 Baierbrunn, Oberdiller Straße, Schorner Straße 29, 1 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 195/12,195/14,195/14,195/22,195/22,195/22,195/23,195/54,195/54,195/36,195/71,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Baierbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2534 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) Baugenehmigung vom 20.02.2025

Vorhaben: Tektur Neubau eines Bank- und Verwaltungsgebäudes mit Tiefgarage, hier zusätzliche Fällung von geschützten Bäumen
Grundstück: Gemarkung Unterhaching, Fl.Nr. 452/5, 448
Bauort: 82008 Unterhaching, Hauptstraße 28

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 20.02.2025, Nr. 4.1-0690/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur Neubau eines Bank- und Verwaltungsgebäudes mit Tiefgarage, hier zu-

sätzliche Fällung von geschützten Bäumen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl. Nr. 452/5, 448 in 82008 Unterhaching, Hauptstraße 28 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 448,452,452/3,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 448, 452, und 452/3, Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

Nr. 2535 / Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im Erfolgsplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.005.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.005.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.000.000,00 €

2. im Vermögensplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von

3.335.000,00 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.335.000,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 13.02.2025 (Az. 4.3.1/2025/941/12/0297222) den Haushalt 2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 enthält keine nach Art. 40 KommZG und Art. 88 Abs. 5 GO i. V. m. Art. 67 oder Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2025 liegen gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rotwandweg 16 in 82024 Taufkirchen, zur Einsichtnahme aus.

Taufkirchen, den 18.02.2025

Ullrich Sander
 Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
 Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de